

**A E N D E R U N G**  
gemäß Beschluss vom  
23. AUG. 2021

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN  
Eidgenössische Stiftungsaufsicht

*A. Guntuan*

## Statuten

der

# Rotary Distrikt 1980, Wohltätigkeitsstiftung Schweiz

## I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

### Art. 1 Name und Sitz

Wir errichten unter dem Namen

**Rotary Distrikt 1980, Wohltätigkeitsstiftung  
Schweiz**

eine Stiftung mit Sitz im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Reinach (BL).

Die Stiftung hat ihren Sitz in Reinach (BL). Der Sitz der Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrats an einen anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

### Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt, anerkannte gemeinnützige Aktivitäten von Rotary zu unterstützen und damit einen Betrag zur Völkerverständigung, Goodwill und Frieden zu leisten.

Sie leistet finanzielle Unterstützung für

- den Annual Fund und Endowment Fund der Foundation von Rotary International zur Unterstützung von Projekten in den Schwerpunktsbereichen Friedensförderung, Bekämpfung von Krankheiten, Trinkwasser und Hygieneförderung, Schutz von Mutter und Kind, Bildungsförderung, lokale Wirtschaftsentwicklung und Umweltschutz
- weitere gemeinnützige Projekte und Programme der Rotary Foundation von Rotary International wie beispielsweise Polio Plus und die RotaryPeaceCenters
- District-Grant Projekte, der Rotaryclubs Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein, mitfinanziert über District Designated Fund-Mittel
- Weitere gemeinnützige rotarische Projekte und Organisationen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein.

Die Stiftung beachtet dabei folgende Grundsätze:

- hohe Transparenz und Effizienz,
- Vergabe der Beiträge auf der Grundlage nach klaren Kriterien, basierend auf den Zielen und Nachhaltigkeitsanforderungen der Rotary Foundation
- Einsatz der Stiftungsorgane auf freiwilliger Basis
- Gemeinnützigkeit ohne Erwerbszwecke
- Berücksichtigung des Willens der Spenderinnen und Spender im Rahmen der obenerwähnten Unterstützungszwecke



### **Art. 3 Vermögen**

Der Stiftung wird ein Anfangskapital von CHF 50'000.00 gewidmet. Das Stiftungsvermögen wird durch weitere Zuwendungen von

- Mitgliedern von Rotary Clubs
- von Rotary Clubs und
- von Dritten

und durch die Erträge des Stiftungsvermögens geüfnet.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten Vermögensanlagegrundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf aber das Vermögen nicht durch spekulative Transaktionen gefährdet werden, muss jedoch nicht mündelsicher angelegt werden.

Zur Erreichung des Stiftungszweckes dürfen das Stiftungsvermögen und dessen Ertrag verwendet werden.

## **II. Organe der Stiftung**

### **Art. 4 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle

### **Art. 5 Stiftungsrat/ Mitglied der Governorstaffel / Ehrenamtlichkeit**

#### **Stiftungsrat**

Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Stiftungsrat von mindestens drei Rotarierinnen/ Rotariern des Rotary Distrikts 1980, welche durch ihre Einstellung mit dem Stiftungszweck verbunden sind und über Erfahrung und einen Leistungsausweis in gemeinnützigem Engagement verfügen. Bei Bedarf werden weitere Mitglieder aus den D1980, 1990 und 2000 beigezogen.

#### **Mitglied der Governorstaffel**

Ein Mitglied der Governorstaffel (DG, DGN, DGE, iPDG) des DG 1980 ist von Amtes wegen Mitglied des Stiftungsrates. Es ist die verantwortliche Ansprechperson für Rotary International.

#### **Ehrenamtlichkeit**

Die Stiftungsräte arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, über die Vergütung ausgewiesener Spesen entscheidet der Stiftungsrat.



## **Art. 6 Konstituierung und Ergänzung**

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst. Er kann bei entsprechender Beteiligung Rotarierinnen und Rotarier aus anderen Distrikten der Schweiz-Liechtenstein aufnehmen.

## **Art. 7 Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates (mit Ausnahme der/des Mitglieds der Governorstaffel) beträgt drei Jahre, zweimalige Wiederwahl ist möglich.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen zu treffen.

Abberufung aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich, was ins- besondere gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied

- die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt
- oder zur ordnungsgemässen Ausübung des Amtes nicht mehr in der Lage ist.

Der Stiftungsrat beschliesst mit 2/3-Mehrheit über die Abberufung von Stiftungsratsmitgliedern.

Wenn ein Mitglied des Stiftungsrates die Rotary Mitgliedschaft beendet, erfolgt die Abberufung automatisch.

## **Art. 8 Kompetenzen, Reglemente**

### **Unentziehbare Aufgaben**

Der Stiftungsrat trifft sich mindestens einmal jährlich, ihm obliegt die Oberleitung der Stiftung: Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Stiftungsrat hat folgende unentziehbare Aufgaben:

- strategische Entscheide, Festlegung des Sitzes der Stiftung
- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Wahl des Stiftungsrates und der Revisionsstelle;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Information der beteiligten Distrikte



- Information der Rotary-Foundation, namentlich im Hinblick auf deren Auszeichnungsprogramme;
- Information der zuständigen Behörden über personelle Änderung, Einholen der erforderlichen Genehmigungen bei Änderungen der Stiftungsurkunde und der Reglemente.

Der Stiftungsrat ist berechtigt, einzelne seiner Befugnisse an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.

#### Reglemente

Der Stiftungsrat erlässt über die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung nötigen Reglemente.

Insbesondere regelt er die

- Grundsätze seiner Tätigkeit, der Mittelbeschaffung und der Kriterien für die Mittelverteilung
- Spesen und Entschädigungen
- Unterschriftsberechtigung.

Ein Reglement kann jederzeit im Rahmen der Zweckbestimmung durch den Stiftungsrat geändert werden. Reglemente und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

#### Einhaltung der Vorgaben von Rotary International

Das Mitglied der Governorstaffel D1980 ist verantwortlich für die Einhaltung der Vorgaben von Rotary International. Entsprechende Entscheide bedürfen dessen Zustimmung.

### **Art. 9 Beschlussfassung**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stiftungsrätinnen und -räte anwesend oder online präsent sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Mitglieds der Governorstaffel gemäss Art. 8.

Über Sitzung und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle sind für Rotary-Mitglieder zugänglich.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Die Einladung zu den Sitzungen des Stiftungsrates hat 10 Tage vor dem entsprechenden Termin zu erfolgen.

### **Art. 10 Verantwortlichkeit der Stiftungsräte**

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

### **Art. 11 Geschäftsstelle**

Der Stiftungsrat kann die Geschäftsführung an eine Geschäftsstelle delegieren. Diese muss über Erfahrung im Stiftungswesen und im Treuhandgeschäft verfügen und einen einwandfreien Ruf aufweisen. Ihre Leistungen können angemessen entschädigt werden.

Die Wahl einer Geschäftsstelle erfolgt durch den Stiftungsrat.

### **Art. 12 Revisionsstelle**

Der Stiftungsrat wählt eine unabhängige, externe Revisionsstelle nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich im Rahmen einer eingeschränkten Revision zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der Bestimmungen der Statuten (Urkunde und Reglement/e der Stiftung) zu überwachen.

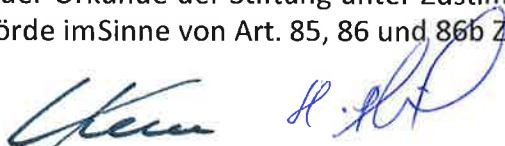
Die Stiftung kann auf Gesuch des Stiftungsrates an die Aufsichtsbehörde von der Revisionspflicht befreit werden.

Die Revisionsstelle hat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

## **III. Änderung der Stiftungsurkunde, Aufhebung der Stiftung**

### **Art. 13 Änderung der Stiftungsurkunde**

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss Änderungen der Urkunde der Stiftung unter Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde im Sinne von Art. 85, 86 und 86b ZGB zu beantragen.



Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Im Falle der Auflösung der Stiftung überweist der Stiftungsrat ein allfälliges Restvermögen an gemeinnützige, juristische Personen mit gleichem oder ähnlichem Zweck, welche im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter/innen oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Die Liquidation der Stiftung wird durch den letzten Stiftungsrat durchgeführt, der solange im Amt bleibt, bis die Liquidation durchgeführt ist.

#### **IV. Handelsregistereintrag**

##### **Art. 15 Handelsregistereintrag**

Die Stiftung wurde am 26.07.2017 gegründet und im Handelsregister des Kantons Basel-Landschaft eingetragen.

Die Statuten wurden vom Stiftungsrat am 28. Juni 2021 ergänzt und im Handelsregister des Kantons Basel-Landschaft zur Eintragung angemeldet.

Reinach, 28. Juni 2021

Für den Stiftungsrat

Präsident des Stiftungsrats



Hanspeter Pfister

Mitglied des Stiftungsrats



Urs Klemm

Christian Grätzer  
c/o Convisa AG  
Pfäffikon